

INHALT

- | | |
|--|---|
| <p>23. Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Juli 2010</p> <p>24. Die Tiroler Gemeindeordnung 2001 – ein Überblick für neue Gemeinderäte</p> | <p>25. Verfassungsgerichtshof sichert einmal mehr das Substanzrecht einer Gemeinde an agrargemeinschaftlichen Grundstücken</p> <p><i>Verbraucherpreisindex für Mai 2010 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|---|

23.

Bezüge der Bürgermeister, Bürgermeister-Stellvertreter und Gemeinderäte ab 1. Juli 2010

Es wird mitgeteilt, dass der Präsident des Rechnungshofes gemäß Art. 1 § 3 Abs. 1 des Bezügebegrenzungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2009, in dem am 27. Mai 2010 erschienenen „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Rechnungshof-GZl. 105.500/646-S4-3/10, aufgrund der Mitteilung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Anpassungsfaktor im Sinn des § 108 Abs. 5 ASVG sowie der Mitteilung der Bundesanstalt „Statistik Austria“ über die auf einen Faktor umgerechnete Inflationsrate des Vorjahres den Anpassungsfaktor mit 1,005 ermittelt und kundgemacht hat. Der auf diese Weise angepasste Ausgangsbetrag 2010 beträgt daher 8.463,22 EUR.

Aufgrund der Änderung des Ausgangsbetrages im angeführten Ausmaß und der erfolgten Kundmachung des Anpassungsfaktors nach dem BezBegrBVG durch den Präsidenten des Rechnungshofes werden in der Folge die ab 1. Juli 2010 gültigen Bezugstabellen der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter und der Gemeinderäte veröffentlicht.

Bezüge der BürgermeisterInnen, die neben dieser Funktion kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 1 neu

| Einwohner | Bezug in % | Bezug lt. § 3 Abs. 2 Tiroler Gemeindebezüge-gesetz in EUR | Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeindebezüge-gesetz in EUR |
|---------------------------|------------|---|---|
| bis 500 EW | 23,76% | 2.010,90 | 1.828,09 |
| 501 bis 1.000 EW | 30,36% | 2.569,40 | 2.335,82 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 39,60% | 3.351,40 | 3.046,73 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 45,98% | 3.891,40 | 3.537,64 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 53,24% | 4.505,80 | 4.096,18 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 59,29% | 5.017,80 | 4.561,64 |
| über 10.000 EW | 65,34% | 5.529,90 | 5.027,18 |
| bzw. § 3 (2) letzter Satz | 82,50% | 6.982,20 | 6.347,45 |

Tabelle 1.1 neu

| Variante 1: Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse | | |
|--|------------|--------------|
| Einwohner | Bezug in % | Bezug in EUR |
| bis 500 EW | 23,76% | 2.010,90 |
| 501 bis 1.000 EW | 30,36% | 2.569,40 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 39,60% | 3.351,40 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 45,98% | 3.891,40 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 53,24% | 4.505,80 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 59,29% | 5.017,80 |
| über 10.000 EW | 65,34% | 5.529,90 |
| bzw. § 3 (2) letzter Satz | 82,50% | 6.982,20 |

Tabelle 1.2 neu

| Variante 2: Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)* (Bezugskürzung 10/11) | | | | | |
|--|-----------|---------------|----------------|-------------------------|-----------------|
| Einwohner | | Bezug in % | BMGL in EUR | Pensionskasse in EUR | Bezug in EUR |
| bis | 500 EW | 23,76% | 2.010,90 | 182,81 | 1.828,09 |
| 501 bis | 1.000 EW | 30,36% | 2.569,40 | 233,58 | 2.335,82 |
| 1.001 bis | 2.000 EW | 39,60% | 3.351,40 | 304,67 | 3.046,73 |
| 2.001 bis | 5.000 EW | 45,98% | 3.891,40 | 353,76 | 3.537,64 |
| 5.001 bis | 8.000 EW | 53,24% | 4.505,80 | 409,62 | 4.096,18 |
| 8.001 bis | 10.000 EW | 59,29% | 5.017,80 | 456,16 | 4.561,64 |
| über 10.000 EW | | 65,34% | 5.529,90 | 502,72 | 5.027,18 |
| bzw. § 3 (2) letzter Satz | | 82,50% | 6.982,20 | 634,75 | 6.347,45 |

Tabelle 1.3 neu

| Variante 3: NICHT Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)** | | | | | | |
|---|-----------|---------------|-----------------|----------------------|------------------------------|---------------------------|
| Einwohner | | Bezug in % | Bezug in EUR | PVers.btg. in EUR | Bezug - PVers.btg. in EUR | Gemeindebeitrag in EUR |
| bis | 500 EW | 23,76% | 2.010,90 | 236,28 | 1.774,62 | 222,20 |
| 501 bis | 1.000 EW | 30,36% | 2.569,40 | 301,90 | 2.267,50 | 283,92 |
| 1.001 bis | 2.000 EW | 39,60% | 3.351,40 | 393,79 | 2.957,61 | 370,33 |
| 2.001 bis | 5.000 EW | 45,98% | 3.891,40 | 457,24 | 3.434,16 | 430,00 |
| 5.001 bis | 8.000 EW | 53,24% | 4.505,80 | 482,93 | 4.022,87 | 454,16 |
| 8.001 bis | 10.000 EW | 59,29% | 5.017,80 | 482,93 | 4.534,87 | 454,16 |
| über 10.000 EW | | 65,34% | 5.529,90 | 482,93 | 5.046,97 | 454,16 |
| bzw. § 3 (2) letzter Satz | | 82,50% | 6.982,20 | 482,93 | 6.499,27 | 454,16 |

Tabelle 1.4 neu

| Variante 4: NICHT Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)** (Bezugskürzung 10/11) | | | | | | | | |
|--|-----------|---------------|-----------------|-------------------------|-----------------|----------------------|------------------------------|---------------------------|
| Einwohner | | Bezug in % | BMGL. in EUR | Pensionskasse in EUR | Bezug in EUR | PVers.btg. in EUR | Bezug - PVers.btg. in EUR | Gemeindebeitrag in EUR |
| bis | 500 EW | 23,76% | 2.010,90 | 182,81 | 1.828,09 | 214,80 | 1.613,29 | 202,00 |
| 501 bis | 1.000 EW | 30,36% | 2.569,40 | 233,58 | 2.335,82 | 274,46 | 2.061,36 | 258,11 |
| 1.001 bis | 2.000 EW | 39,60% | 3.351,40 | 304,67 | 3.046,73 | 357,99 | 2.688,74 | 336,66 |
| 2.001 bis | 5.000 EW | 45,98% | 3.891,40 | 353,76 | 3.537,64 | 415,67 | 3.121,97 | 390,91 |
| 5.001 bis | 8.000 EW | 53,24% | 4.505,80 | 409,62 | 4.096,18 | 481,30 | 3.614,88 | 452,63 |
| 8.001 bis | 10.000 EW | 59,29% | 5.017,80 | 456,16 | 4.561,64 | 482,93 | 4.078,71 | 454,16 |
| über 10.000 EW | | 65,34% | 5.529,90 | 502,72 | 5.027,18 | 482,93 | 4.544,25 | 454,16 |
| bzw. § 3 (2) letzter Satz | | 82,50% | 6.982,20 | 634,75 | 6.347,45 | 482,93 | 5.864,52 | 454,16 |

Bezüge der BürgermeisterInnen, die am 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen
(§ 23a des Gemeinde-Bezügegesetzes)
und kein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:

Tabelle 3 neu

| Bezug für BürgermeisterInnen gem. § 3 Abs. 3 des Tiroler Gemeindebezügegesetzes, die schon 1998 zwölf Jahre im Amt waren (§ 23 Gemeindebezügegesetz) | | | | | | | | |
|--|--|--------------|--|---------|--|----------------------------|--|--------|
| Einwohner | Bezug lt. Tiroler Gemein- debezügegesetz 1998 | | fiktiver Bezug lt. Gemein- debezügegesetz (=BMGL.) in EUR | | Pensionsbeitrag [†] 12,55 % d. BMGL. | Bezug - Pensionsbeitrag | Gemeindeleistung nach § 17 Gemeindebe- zügegesetz in EUR | |
| | Bezug in % | Bezug in EUR | in % | A/VII/7 | in EUR | in EUR | | |
| bis | 500 EW | 23,76% | 2.010,90 | 30,00% | 1.284,60 | 161,22 | 1.849,68 | 161,22 |
| 501 bis | 1.000 EW | 30,36% | 2.569,40 | 40,00% | 1.712,80 | 214,96 | 2.354,44 | 214,96 |
| 1.001 bis | 2.000 EW | 39,60% | 3.351,40 | 55,00% | 2.355,10 | 295,57 | 3.055,83 | 295,57 |
| 2.001 bis | 5.000 EW | 45,98% | 3.891,40 | 70,00% | 2.997,40 | 376,17 | 3.515,23 | 376,17 |
| 5.001 bis | 8.000 EW | 53,24% | 4.505,80 | 80,00% | 3.425,60 | 429,91 | 4.075,89 | 429,91 |
| 8.001 bis | 10.000 EW | 59,29% | 5.017,80 | 90,00% | 3.853,80 | 483,65 | 4.534,15 | 483,65 |
| über 10.000 EW | | 65,34% | 5.529,90 | 100,00% | 4.282,00 | 537,39 | 4.992,51 | 537,39 |

**Bezüge der Bürgermeister, die neben dieser Funktion
ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 1

| Einwohner | Bezug in % | Bezug lt. § 3 Abs. 3 Tiroler Gemeindebezüge- gesetz in EUR | Bezug lt. § 18 Tiroler Gemeindebezüge- gesetz in EUR |
|---------------------------|------------|---|---|
| bis 500 EW | 19,80% | 1.675,70 | 1.523,36 |
| 501 bis 1.000 EW | 25,30% | 2.141,20 | 1.946,55 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 33,00% | 2.792,90 | 2.539,00 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 41,80% | 3.537,60 | 3.216,00 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 48,40% | 4.096,20 | 3.723,82 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 53,90% | 4.561,70 | 4.147,00 |
| über 10.000 EW | 59,40% | 5.027,20 | 4.570,18 |
| bzw. § 3 (3) letzter Satz | 75,00% | 6.347,40 | 5.770,36 |

Tabelle 1.1

| Variante 1: Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse | | |
|--|------------|--------------|
| Einwohner | Bezug in % | Bezug in EUR |
| bis 500 EW | 19,80% | 1.675,70 |
| 501 bis 1.000 EW | 25,30% | 2.141,20 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 33,00% | 2.792,90 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 41,80% | 3.537,60 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 48,40% | 4.096,20 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 53,90% | 4.561,70 |
| über 10.000 EW | 59,40% | 5.027,20 |
| bzw. § 3 (3) letzter Satz | 75,00% | 6.347,40 |

Tabelle 1.2

| Variante 2: Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)* (Bezugskürzung 10/11) | | | | |
|--|---------------|----------------|-------------------------|-----------------|
| Einwohner | Bezug in % | BMGL in EUR | Pensionskasse in EUR | Bezug in EUR |
| bis 500 EW | 19,80% | 1.675,70 | 152,34 | 1.523,36 |
| 501 bis 1.000 EW | 25,30% | 2.141,20 | 194,65 | 1.946,55 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 33,00% | 2.792,90 | 253,90 | 2.539,00 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 41,80% | 3.537,60 | 321,60 | 3.216,00 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 48,40% | 4.096,20 | 372,38 | 3.723,82 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 53,90% | 4.561,70 | 414,70 | 4.147,00 |
| über 10.000 EW | 59,40% | 5.027,20 | 457,02 | 4.570,18 |
| bzw. § 3 (3) letzter Satz | 75,00% | 6.347,40 | 577,04 | 5.770,36 |

Tabelle 1.3

| Variante 3: NICHT Öff.-Re. Bed. OHNE Pensionskasse, MIT Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)** | | | | | |
|---|---------------|-----------------|----------------------|------------------------------|---------------------------|
| Einwohner | Bezug in % | Bezug in EUR | PVers.btg. in EUR | Bezug - PVers.btg. in EUR | Gemeindebeitrag in EUR |
| bis 500 EW | 19,80% | 1.675,70 | 196,89 | 1.478,81 | 185,16 |
| 501 bis 1.000 EW | 25,30% | 2.141,20 | 251,59 | 1.889,61 | 236,60 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 33,00% | 2.792,90 | 328,17 | 2.464,73 | 308,62 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 41,80% | 3.537,60 | 415,67 | 3.121,93 | 390,90 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 48,40% | 4.096,20 | 481,30 | 3.614,90 | 452,63 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 53,90% | 4.561,70 | 482,93 | 4.078,77 | 454,16 |
| über 10.000 EW | 59,40% | 5.027,20 | 482,93 | 4.544,27 | 454,16 |
| bzw. § 3 (3) letzter Satz | 75,00% | 6.347,40 | 482,93 | 5.864,47 | 454,16 |

Tabelle 1.4

| Variante 4: NICHT Öff.-Re. Bed. MIT Pensionskasse (§ 18)* und Pensionsversicherungsbeitrag (§ 15)** (Bezugskürzung 10/11) | | | | | | | |
|--|---------------|-----------------|-------------------------|-----------------|----------------------|------------------------------|---------------------------|
| Einwohner | Bezug in % | BMGL. in EUR | Pensionskasse in EUR | Bezug in EUR | PVers.btg. in EUR | Bezug - PVers.btg. in EUR | Gemeindebeitrag in EUR |
| bis 500 EW | 19,80% | 1.675,70 | 152,34 | 1.523,36 | 179,00 | 1.344,36 | 168,33 |
| 501 bis 1.000 EW | 25,30% | 2.141,20 | 194,65 | 1.946,55 | 228,71 | 1.717,84 | 215,09 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 33,00% | 2.792,90 | 253,90 | 2.539,00 | 298,33 | 2.240,67 | 280,56 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 41,80% | 3.537,60 | 321,60 | 3.216,00 | 377,88 | 2.838,12 | 355,37 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 48,40% | 4.096,20 | 372,38 | 3.723,82 | 437,55 | 3.286,27 | 411,48 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 53,90% | 4.561,70 | 414,70 | 4.147,00 | 482,93 | 3.664,07 | 454,16 |
| über 10.000 EW | 59,40% | 5.027,20 | 457,02 | 4.570,18 | 482,93 | 4.087,25 | 454,16 |
| bzw. § 3 (3) letzter Satz | 75,00% | 6.347,40 | 577,04 | 5.770,36 | 482,93 | 5.287,43 | 454,16 |

**Bezüge der Bürgermeister, die am 14. März 1998 eine zwölfjährige Amtszeit aufwiesen
(§ 23 a des Gemeinde-Bezügegesetzes)
und ein Mandat im Landtag, Nationalrat oder Bundesrat ausüben:**

Tabelle 3

| Bezug für BürgermeisterInnen gem. § 3 Abs. 3 des Tiroler Gemeindebezügegesetzes, die schon 1998 zwölf Jahre im Amt waren (§ 23 Gemeindebezügegesetz) | | | | | | | |
|--|--|--------------|--|----------|----------------------------|---------------------------|--|
| Einwohner | Bezug lt. Tiroler Gemein- debezügegesetz 1998 | | fiktiver Bezug lt. Gemein- debezügegesetz (=BMGL.) in EUR | | Pensionsbeitrag* | Bezug - | Gemeindeleistung |
| | Bezug in % | Bezug in EUR | in % | A/VII/7 | 12,55 % d. BMGL. in EUR | Pensionsbeitrag in EUR | nach § 17 Gemeindebe- zügegesetz in EUR |
| | | | | | | | |
| bis 500 EW | 19,80% | 1.675,70 | 30,00% | 1.284,60 | 161,22 | 1.514,48 | 161,22 |
| 501 bis 1.000 EW | 25,30% | 2.141,20 | 40,00% | 1.712,80 | 214,96 | 1.926,24 | 214,96 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 33,00% | 2.792,90 | 55,00% | 2.355,10 | 295,57 | 2.497,33 | 295,57 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 41,80% | 3.537,60 | 70,00% | 2.997,40 | 376,17 | 3.161,43 | 376,17 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 48,40% | 4.096,20 | 80,00% | 3.425,60 | 429,91 | 3.666,29 | 429,91 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 53,90% | 4.561,70 | 90,00% | 3.853,80 | 483,65 | 4.078,05 | 483,65 |
| über 10.000 EW | 59,40% | 5.027,20 | 100,00% | 4.282,00 | 537,39 | 4.489,81 | 537,39 |

Die Bezüge der BürgermeisterInnen-StellvertreterInnen und der Gemeinderatsmitglieder, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen wurden, betragen ab 1. Juli 2010:

| Einwohner | BürgermeisterInnen-StellvertreterInnen | | | | GemeinderätInnen | |
|---------------------|--|--------------|-------------------------|--------------|-------------------------|--------------|
| | Bezug | | mit besonderen Aufgaben | | mit besonderen Aufgaben | |
| | bis höchstens | | bis höchstens | | bis höchstens | |
| | Bezug in % | Bezug in EUR | Bezug in % | Bezug in EUR | Bezug in % | Bezug in EUR |
| bis 500 EW | 3,60% | 304,70 | 9,00% | 761,70 | 5,40% | 457,00 |
| 501 bis 1.000 EW | 4,60% | 389,30 | 11,50% | 973,30 | 6,90% | 584,00 |
| 1.001 bis 2.000 EW | 6,00% | 507,80 | 15,00% | 1.269,50 | 9,00% | 761,70 |
| 2.001 bis 5.000 EW | 7,60% | 643,20 | 19,00% | 1.608,00 | 11,40% | 964,80 |
| 5.001 bis 8.000 EW | 8,80% | 744,80 | 22,00% | 1.861,90 | 13,20% | 1.117,10 |
| 8.001 bis 10.000 EW | 9,80% | 829,40 | 24,50% | 2.073,50 | 14,70% | 1.244,10 |
| über 10.000 EW | 10,80% | 914,00 | 27,00% | 2.285,10 | 16,20% | 1.371,00 |

Abschließend darf an § 4 des eingangs zitierten Bezügebegrenzungsgesetzes (Höchstzahl der Bezüge und Ruhebezüge) erinnert werden, wonach Personen mit Anspruch auf Bezug oder Ruhebezug nach den bezüglichen Regelungen des Bundes oder der Länder insgesamt höchstens zwei Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern beziehen dürfen, die – wie Gemeinden, Gemeindeverbände und kommunale Ausgliederungen in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co KG oder Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung & CO KEG oder Kommanditerwerbgesellschaften und dergleichen – der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Abweichend dürfen nur Funktionäre von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einen weiteren Bezug monatlich bis zur Höhe von 4% des Ausgangsbetrages, das sind 338,53 Euro, beziehen. Bestehen Ansprüche auf mehr als zwei solcher Bezüge oder Ruhebezüge, sind alle bis auf die zwei höchsten Bezüge oder Ruhebezüge stillzulegen (siehe auch die diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, September 1999, Nr. 58 und 59).

24.

Tiroler Gemeindeordnung 2001 – ein kurzer Überblick für neue Gemeinderäte

GEMEINDEWIRTSCHAFT

Gemeindevermögen, öffentliches Gut und Gemeindegut

Zum Gemeindevermögen gehören alle Sachen und Rechte, über die die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist, und alle Pflichten der Gemeinde.

Öffentliches Gut ist der Teil des Gemeindevermögens, der dem Gemeingebrauch dient.

Gemeindegut ist der Teil des Gemeindevermögens, der der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient. Typisches Gemeindegut steht im Eigentum der Gemeinde und ist in der Gemeindeordnung, atypisches Gemeindegut steht formell im Eigentum einer Gemeindegutsagrargemeinschaft, materiell im Eigentum der Gemeinde und ist im Flurverfassungslandesgesetz gesetzlich geregelt. Ausführlich dazu die Beiträge im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Februar 2010 (Das Substanzrecht der Gemeinde an agrargemeinschaftlichen Grundstücken in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes) und April 2010 (Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996 und Information zur Änderung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1996).

Das Gemeindevermögen ist vollständig zu erfassen, zu verzeichnen und erforderlichenfalls zu kennzeichnen. Das Gemeindevermögen ist sorgsam zu verwalten und zu erhalten, ertragsfähiges Gemeindevermögen, zu dem insbesondere das Substanzrecht der Gemeinde an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gehört, so, dass daraus unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit mit dem geringsten Aufwand der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

Außerordentliche Vorhaben

Bereits im Zuge der Planung sind deren Kosten und Folgekosten sorgfältig zu ermitteln. Erstreckt sich die Ausführung des Vorhabens auf mehrere Jahre, sind auch die auf die einzelnen Jahre entfallenden Teilkosten zu ermitteln und laufend fortzuschreiben. Über die Kosten (Teilkosten) und Folgekosten ist ein Finanzierungsplan zu erstellen und laufend fortzuschreiben. Aufträge dürfen nur dann vergeben und vertragliche Verpflichtungen nur dann eingegangen werden, wenn die zur Finanzierung vorgesehenen Einnahmen gesichert sind. Davon

kann erst die Rede sein, wenn insbesondere die für eine Fremdfinanzierung im Wege eines Immobilienleasings oder Kredits (Darlehens) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung, die für eine Förderung erforderliche Zusicherung udgl. vorliegen.

Betriebsmittelrücklage – Kontokorrentkredit

Die Betriebsmittelrücklage dient der Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Ausgaben des Haushaltes. Die Betriebsmittelrücklage ist in solcher Höhe anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist. Mittel, die ihr entnommen worden sind, sind ihr nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres, jedenfalls aber im Folgejahr, zurückzuführen. Soweit aus der Betriebsmittelrücklage einzelne Ausgaben des Haushaltes nicht rechtzeitig geleistet werden können, kann von dem durch den Gemeinderat ermächtigten Bürgermeister ein Kontokorrentkredit aufgenommen werden. Der Kontokorrentkredit darf höchstens bis zum Gesamtbetrag von einem Zehntel der Gemeindeabgaben und Abgabenertragsanteile nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre aufgenommen werden und ist nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen. Über die Ausschöpfung eines Kontokorrentkredites ist dem Gemeinderat regelmäßig zu berichten. Die Aufnahme eines Kontokorrentkredites bedarf einer gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung; bis zu deren Beurkundung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Rücklagen

Rücklagen dienen der Vorsorge für künftige Erfordernisse: man unterscheidet Sonderrücklagen, wie Bau- rücklagen, und sonstige Rücklagen, wie Abfertigungsrücklagen oder Erneuerungsrücklagen.

Aufnahme von Krediten (Darlehen)

Kredite (Darlehen) dürfen nur für außerordentliche Erfordernisse aufgenommen werden, wenn und inso- weit der hierfür erforderliche Aufwand nicht aus anderen Mitteln gedeckt werden kann und die Verzinsung und Tilgung die Erfüllung der gesetzlichen und privat- rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde nicht beeinträchtigen. Es ist ein Tilgungsplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Für endfällige Kredite ist laufend in der Höhe der fiktiven jährlichen Annuität eine Til-

gungsrücklage anzusammeln. Die Aufnahme eines Kredites (Darlehens) bedarf einer gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung; bis zu deren Beurkundung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen, Gewährung von Krediten (Darlehen)

Bürgschaften und sonstige Haftungen dürfen von einer Gemeinde nur übernommen und Kredite (Darlehen) nur gewährt werden, wenn dies aus wichtigen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Gründen erforderlich ist und nachgewiesen wird, dass die ordnungsgemäße Tilgung und Verzinsung des Kredites (Darlehens) gesichert ist. Erforderlichenfalls ist eine geeignete Sicherstellung zu verlangen. Die Übernahme von Bürgschaften und sonstiger Haftungen bedarf in jedem Fall, die Gewährung von Krediten (Darlehen) erst über einer gesetzlichen Schwelle, einer gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung; bis zu deren Beurkundung ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam.

Finanzielle Leistungs- und Kreditfähigkeit der Gemeinde

Für die Beurteilung der finanziellen Leistungs- und Kreditfähigkeit einer Gemeinde kann insbesondere folgende Darstellung als Hilfe dienen:

- fortdauernde Einnahmen laut Rechnungsabschluss der letzten drei Jahre (allenfalls unter Einbeziehung des Voranschlags des laufenden Jahres)
- fortdauernde Ausgaben laut Rechnungsabschluss der letzten drei Jahre (allenfalls unter Einbeziehung des Voranschlags des laufenden Jahres)
= Bruttoüberschuss der fortdauernden Gebarung
- Schuldendienst laut Rechnungsabschluss der letzten drei Jahre (allenfalls unter Einbeziehung des Voranschlags des laufenden Jahres)
= Nettoüberschuss der fortdauernden Gebarung
- Sicherheitsfaktor von 20 v. H.

Der Nettoüberschuss steht unter Berücksichtigung der von Jahr zu Jahr schwankenden einmaligen Einnahmen für die Finanzierung einmaliger Ausgaben, für die Zuführung von Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt an den außerordentlichen Haushalt und für den Schuldendienst künftiger Kredite (Darlehen) bzw. für künftige Leasingraten zur Verfügung. Der Ansatz von 20 v. H. dient dem Ausgleich von jährlichen Schwankungen auf Seiten der fortdauernden Einnahmen und Ausgaben. Dabei ist sorgfältig abzuwägen, ob in Hin-

blick auf bekannte Tendenzen auf der Einnahmen- und/oder Ausgabenseite der Durchschnitt auf ein oder zwei Jahre einzuschränken oder durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren ist. Die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen vermindert die finanziellen Spielräume einer Gemeinde, hat sie doch namentlich im Fall einer Haftung als Bürge und Zahler oder einer Garantierklärung jederzeit für den Dritten gerade zu stehen.

Verschuldungsgrad nennt man das Verhältnis Schuldendienst zum Bruttoüberschuss in Hundert (über 80 v. H. spricht man von Voll- oder Überschuldung, da für die Gemeinde kaum mehr ein finanzieller Spielraum besteht).

GEMEINDEHAUSHALT

Der Haushalt ist jährlich in einem Voranschlag festzulegen und in einem Rechnungsabschluss nachzuweisen.

Der mittelfristige Finanzplan ist Bestandteil des Voranschlags und gibt in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes eine Vorschau auf die folgenden zwei (nach dem Stabilitätspakt drei) Jahre.

Haushaltsjahr der Gemeinde ist das Kalenderjahr.

Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Der Haushalt der Gemeinde ist nach ordentlichen und erforderlichenfalls nach außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben getrennt in einem ordentlichen und in einem außerordentlichen Haushalt gesondert zu führen. Die Unterscheidung erfolgt nach der Art der Einnahmen; aufgenommene Kredite (Darlehen), Entnahmen aus Sonderrücklagen, Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen, soweit sie nicht zum Erwerb gleichartigen Vermögens verwendet werden, und Überschüsse aus den im außerordentlichen Haushalt abgeschlossenen Vorhaben gelten als außerordentliche Einnahmen und ganz oder zum Teil aus außerordentlichen Einnahmen zu bestreitende Ausgaben als außerordentliche Ausgaben. Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben gelten als ordentliche Einnahmen und Ausgaben.

Fortdauernde und einmalige Einnahmen und Ausgaben

Die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind nach regelmäßig wiederkehrenden (fortdauernden) und nach Art und Höhe vereinzelter (einmaligen) Leistungen gesondert auszuweisen.

Voranschlag

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde. Der Voranschlag verpflichtet die Gemeindeorgane, namentlich die ausgabenseitigen Ansätze einzuhalten; er ist daher als Verwaltungsverordnung anzusehen. Er erzeugt keine Rechtswirkungen nach außen und schafft Dritten gegenüber weder Rechte noch Pflichten. Die in den Ansätzen erteilten Ausgabenermächtigungen ersetzen nicht die für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes erforderliche Willensbildung der zuständigen Gemeindeorgane beispielsweise für den Ankauf eines Grundstückes, für die Vergabe eines Auftrages udgl.

Der Voranschlag ist für den ordentlichen und für den außerordentlichen Haushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstellen. Zwischen Einnahmen und Ausgaben ist im ordentlichen Haushalt nach äußerster Möglichkeit, im außerordentlichen Haushalt für jedes Vorhaben ein Ausgleich herzustellen. In den Voranschlag sind alle im kommenden Haushaltsjahr zu erwartenden fälligen Einnahmen und Ausgaben ungekürzt aufzunehmen; stehen sie nicht fest oder kann ihre wahrscheinliche Höhe nicht errechnet werden, sind sie gewissenhaft zu schätzen.

Zu veranschlagen sind jedenfalls Erlöse aus Vermögensveräußerungen, Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von Betrieben, betriebsähnlichen Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen bzw. an Betriebe, betriebsähnliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Unternehmen, Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen sowie der Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes oder Überschüsse oder Fehlbeträge von einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes.

Ausgaben für Vorhaben, deren Verwirklichung sich über mehrere Jahre erstreckt, dürfen erst dann in den Voranschlag aufgenommen werden, wenn ihre Gesamtfinanzierung gesichert ist. Sind im Gesamtfinanzierungsplan außerordentliche Einnahmen enthalten, so ist das Vorhaben im außerordentlichen Haushalt zu führen.

Der Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes oder Überschüsse oder Fehlbeträge von einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes sind im Voranschlag für das kommende Haushaltsjahr in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen.

In den Voranschlag nicht aufzunehmen sind Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten sind, und Ausgaben, die für Rechnung eines Dritten getätigt werden (Verwahrgelder und Vorschüsse, voranschlagsunwirksame

Gebarung) und Einnahmen- und Ausgabenrückstände. Die Wirtschaftspläne der wirtschaftlichen Unternehmen bilden einen Bestandteil des Voranschlages. Wirtschaftliche Unternehmungen sind in den Voranschlag nur mit der in ihrem Wirtschaftsplan veranschlagten Ablieferung an den Haushalt oder dem veranschlagten Zuschuss aus dem Haushalt aufzunehmen.

Erstellung des Voranschlages

Der Bürgermeister hat den Entwurf des Voranschlages zu erstellen und durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen; mit dem Beginn der Auflagefrist ist jeder Gemeinderatspartei ein Entwurf des Voranschlages zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf des Voranschlages und die hiezu schriftlich erhobenen Einwendungen sind dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen bei der Beratung über den Voranschlag zu behandeln. Der Gemeinderat hat den Voranschlag bis längstens 31. Dezember festzusetzen. Der Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages ist an der Amtstafel kundzumachen und der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen. Jeder Gemeinderatspartei ist eine Ausfertigung des Voranschlages zur Verfügung zu stellen.

Liegt zu Beginn des Haushaltsjahres ein Beschluss des Gemeinderates über die Festsetzung des Voranschlages noch nicht vor, so ist der Bürgermeister bis zur Beschlussfassung, längstens aber bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres, berechtigt, alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung zur Erhaltung einer geordneten Gemeindeverwaltung und zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlich sind (Voranschlagsprovisorium). Nach dem Ablauf des ersten Vierteljahres droht die Festsetzung des Voranschlages im Wege der Ersatzvornahme, allenfalls die Auflösung des als handlungsunfähig erwiesenen Gemeinderates durch die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Ausführung des Voranschlages

Der Voranschlag ist die bindende Grundlage für die Führung des Haushaltes.

Die im Voranschlag vorgesehenen Mittel dürfen nur im Laufe des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden. Der Gemeinderat kann bestimmen, dass Mittel ganz oder teilweise erst nach einem festgesetzten Zeitpunkt, dem Eintritt einer Bedingung oder der ausdrücklichen Freigabe durch den Gemeinderat verwendet werden dürfen (Budgetsperre).

Überplanmäßige (im Voranschlag nicht vorgesehene) und außerplanmäßige (die Ansätze des Voranschlages übersteigende) Ausgaben und jede Änderung des Verwendungszweckes von Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung des Gemeinderates; im Fall der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (Überschreitungsbewilligung) ist die Art der Bedeckung der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen einzeln anzuführen.

Wird erkennbar, dass Einnahmen hinter den im Voranschlag enthaltenen Ansätzen erheblich zurückbleiben oder dass der Überschuss oder der Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes oder Überschüsse oder Fehlbeträge von einzelnen Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes des vergangenen Jahres erheblich zu niedriger geschätzt wurden, so sind durch den Gemeinderat unverzüglich entsprechende Maßnahmen zu treffen; solche können eine Budgetsperre, eine Verminderung bestimmter Ausgaben unter Anführung des Ausgleichs der Mindereinnahmen durch Minderausgaben jeweils nach Haushaltsstellen und Beträgen udgl. sein.

Der Gemeinderat kann die ausdrückliche Freigabe oder die Überschreitungsbewilligung dem Gemeindevorstand bzw. einem für wirtschaftliche Unternehmen oder Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichteten Ausschuss übertragen.

Der Gemeinderat hat zum ordentlichen oder außerordentlichen Haushalt einen Nachtragsvoranschlag festzusetzen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres ergibt, dass der im Voranschlag vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben auch bei Ausnützung aller Möglichkeiten nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann oder erhebliche Ausgaben, die im Voranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehen sind, geleistet werden müssen; der Nachtragsvoranschlag ist in gleicher Weise wie der Voranschlag zu erstellen und festzusetzen.

Ausgaben in dringenden Fällen

Ist in Fällen besonderer Dringlichkeit eine vorherige Überschreitungsbewilligung über eine im Voranschlag nicht oder nicht in ausreichender Höhe vorgesehene Ausgabe zur Abwehr eines schweren Schadens für die Gemeinde nicht möglich, so darf der Bürgermeister die Ausgabe im unerlässlichen Ausmaß leisten; er hat unverzüglich die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

Haushaltsüberwachung

Die Ausführung des Voranschlages ist durch den Überprüfungsausschuss laufend zu überwachen. Über

die Wahrnehmungen ist dem Gemeinderat zu berichten. Dieser hat unverzüglich allenfalls erforderliche Konsequenzen zu ziehen. Die Haushaltsüberwachung stellt eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe dar. Ausführlich zum Überprüfungsausschuss Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Juni 2010 (Überprüfungsausschuss).

Finanzverwaltung, Buchführung und Verrechnung

Die Führung der Finanzverwaltung obliegt einem Finanzverwalter, der vom Bürgermeister zu bestellen ist und von ihm wieder abberufen werden kann; die Bestellung kann auch befristet erfolgen. Die Bestellung und die Abberufung des Finanzverwalters bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Aufgaben der Finanzverwaltung sind die Einhebung der Einnahmen, die Einziehung fälliger Zahlungen und die Leistung der Ausgaben, deren Eintragung in die Kassen- und Rechnungsbücher, die Sammlung der Belege und die Besorgung aller übrigen mit den Buchungen zusammenhängenden Geschäfte.

Die ordnungs- und planmäßige Abwicklung des Haushaltes ist laufend in Kassen- und Rechnungsbüchern nachzuweisen. Die Buchhaltung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Haushaltsüberwachung, für die Überprüfung der Kassen- und Vermögensbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geeignet ist. Die Verrechnung hat nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung zu erfolgen; wirtschaftliche Unternehmen können ihre Gebarung nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung verrechnen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag in zeitlich und sachlich auswertbarer Ordnung laufend zu erfassen. Jede Vorschreibungsbuchung muss durch eine Zahlungsanordnung, jede Abstattungsbuchung durch einen Zahlungsbeleg belegt sein.

Die Leistung und grundsätzlich auch die Annahme von Zahlungen ist nur aufgrund schriftlicher Zahlungsanordnungen des Bürgermeisters (der Gemeinde an den Bürgermeister oder des Bürgermeisters an die Gemeinde seines Stellvertreters) oder eines von ihm schriftlich Bevollmächtigten gestattet. Die Zahlungsanordnung darf nur ausgestellt werden, wenn die haushaltsmäßige Bedeckung vorhanden ist, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Leistung bestätigt und die Fälligkeit gegeben sind; die sachliche und rechnerische Richtigkeit und die Zahlungsanordnung müssen mit vollem Namenszug eigenhändig bestätigt bzw. unterfertigt werden (im automationsunterstützten Arbeitsablauf

muss die elektronische Fertigung den Anforderungen des Signaturgesetzes entsprechen).

Der buchmäßige Kassenbestand ist mit dem tatsächlichen Kassenbestand mindestens wöchentlich zu vergleichen; dies ist durch eine schriftliche Kassenbestandsaufnahme zu dokumentieren.

Rechnungsabschluss

Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist über die Jahresergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltes aufgrund der Kassen- und Rechnungsbücher ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Im Rechnungsabschluss sind die Jahressummen der Einnahmen- und Ausgabenvorschreibungen und der Einnahmen- und Ausgabenabstattungen sowie die Einnahmen- und Ausgabenrückstände zu Beginn und am Ende des Jahres nach der im Voranschlag aufgestellten Ordnung nachzuweisen und die Vorschreibungssummen den Ansätzen des Voranschlages gegenüberzustellen. Für die Überschreitung der Ausgabenansätze des Voranschlages ist die erforderliche Genehmigung nachzuweisen; erhebliche Abweichungen sind zu begründen. Die Vermögensbilanzen und Erfolgsrechnungen wirtschaftlicher Unternehmen bilden einen Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

Im Rechnungsabschluss für den ordentlichen Haushalt ist der Rechnungsüberschuss oder Rechnungsabgang, im Rechnungsabschluss für den außerordentlichen Haushalt sind die Überschüsse oder Abgänge für

jedes einzelne Vorhaben auszuweisen (Rechnungsergebnis).

Erstellung des Rechnungsabschlusses

Der Bürgermeister hat den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Haushaltsjahr zu erstellen, dem Prüfungsausschuss zur Vorprüfung vorzulegen und in der Folge durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen; mit dem Beginn der Auflagefrist ist jeder Gemeinderatspartei ein Entwurf des Rechnungsabschlusses zur Verfügung zu stellen. Der Entwurf des Rechnungsabschlusses und die hierzu schriftlich erhobenen Einwendungen sind dem Gemeinderat vorzulegen. Der Gemeinderat hat die Einwendungen bei der Beratung über den Rechnungsabschluss zu behandeln. Der Gemeinderat hat über den Rechnungsabschluss längstens bis 31. März zu beraten und zu beschließen. In den Beschluss sind jedenfalls die Gesamtsummen der Vorschreibungen und Abstattungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes, das Rechnungsergebnis der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte und der Kassenbestand zum Ende des Rechnungsjahres aufzunehmen. Der Beschluss des Gemeinderates ist an der Amtstafel kundzumachen und der Gemeindeaufsichtsbehörde vorzulegen; jeder Gemeinderatspartei ist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses zur Verfügung zu stellen.

Die Rechnungsabschlüsse sind dauernd aufzubewahren.

25.

Verfassungsgerichtshof sichert einmal mehr das Substanzrecht einer Gemeinde an agrargemeinschaftlichen Grundstücken

In von der Gemeinde Jerzens und der Agrargemeinschaft Tanzalpe zu den Zahlen B 984/09 und B 997/09 angestregten Beschwerdeverfahren musste sich der Verfassungsgerichtshof neuerlich mit dem Fall atypischen Gemeindegutes nach (verfassungswidriger) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft aufgrund eines Regulierungsverfahrens auseinandersetzen. Er stellte dabei die Verletzung der Gemeinde im Gleichheitsrecht durch Feststellung der mangelnden Mitgliedschaft derselben in der Agrargemeinschaft fest. Er erkannte, dass die Beschwerde führende Gemeinde durch den zu B 984/09 angefochtenen Bescheid im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt worden ist und hob den Bescheid auf. Die Be-

handlung der zu B 997/09 erhobenen Beschwerde der Agrargemeinschaft lehnte er ab.

Den Entscheidungsgründen ist zu entnehmen:

1.1. Mit Eingabe vom 9. Jänner 2007 hat die Gemeinde Jerzens beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz den folgenden Antrag auf Streitentscheidung eingebracht: „Die Agrarbehörde möge folgendes entscheiden: Aus dem Vermögen der Agrargemeinschaft Tanzalpe ist ein Betrag von € 52.000,- binnen 14 Tagen an die Gemeinde Jerzens auszuzahlen.“

2. Mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz vom 23. Mai 2008 wurde dieser Antrag gemäß § 37 Abs. 7 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996) zurückgewiesen. Die Entscheidung wurde im Ergebnis damit be-

gründet, dass die Gemeinde Jerzens nicht Mitglied der Agrargemeinschaft Tanzalpe sei.

3. Der gegen diesen Bescheid von der Gemeinde Jerzens erhobenen Berufung wurde vom Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung mit Bescheid vom 26. Juni 2009 Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben. In der Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund der mit der TFLG-Novelle LGBL Nr. 13/2007 neu geschaffenen, ein Mitgliedschaftsverhältnis nicht voraussetzenden Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Agrargemeinschaften, die aus Gemeindegut hervorgegangen sind, und Gemeinden, der von der Gemeinde Jerzens gestellte Antrag auf Streitentscheidung nach seinem Inhalt und im Zusammenhalt mit ihrem Vorbringen als Antrag auf Streitentscheidung im Sinn des § 37 Abs. 8. TFLG 1996 zu werten sei, da im Antrag geltend gemacht werde, dass die Agrargemeinschaft Tanzalpe aus Gemeindegut hervorgegangen sei. Daraus folge, dass der dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Zurückweisungsgrund der mangelnden Mitgliedschaft der Gemeinde Jerzens an der Agrargemeinschaft Tanzalpe allein keine tragfähige Grundlage für die Entscheidung darstelle. Die im Verfahren zu beurteilende Kernfrage sei daher, ob die Agrargemeinschaft Tanzalpe aus der Regulierung von Gemeindegut der Gemeinde Jerzens hervorgegangen sei. Dazu wird im Bescheid im Einzelnen Folgendes ausgeführt:

Für die AG Tanzalpe ist das Eigentumsrecht einverleibt in EZ 64 aufgrund des Kaufvertrages vom 11. Juli 1997 (TZ 283/1998), in EZ 167 aufgrund der Urkunde (Regulierungsplan) vom 21. Oktober 1965 (TZ 1266/1965) und in EZ 90005 aufgrund des Kaufvertrages vom 11. Juli 1997 (TZ 283/1998).

Von der Agrarbezirksbehörde Innsbruck wurde am 27. Jänner 1927 zu Zl. 775/17 ex 1926 betreffend die gemeinschaftliche Tanzalpe in Jerzens ein Wirtschaftsplan (abgeändert mit Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 21. Oktober 1927, Zl. VIIIa-89/7) mit Verwaltungsstatut aufgestellt. Als Gebiet wurde die Gp. 1486 in EZl. 167 II festgestellt. Als Nutzungen wurden festgestellt:

Weidenutzung, Forst-(Holz-)Nutzung und Jagd. Daran anschließend wurde festgestellt:

„Eigentümerin des obigen Gebietes ist laut Grundbuch die Gemeinde Jerzens. Der Gemeinde Jerzens steht als Grundeigentümerin auch das Jagdrecht zu, ebenso die gesamte Forstnutzung mit Ausnahme des für den Alpbedarf benötigten Holzes; ihr kommen auch allfällig sich ergebende anderweitige (oben nicht erwähnte) Nutzungen, jedoch unbeschadet der Rechte der sonstigen Berechtigten zu.“

In weiterer Folge wird hinsichtlich der übrigen Nutzungsberechtigten auf die gemäß § 63 GO zugrunde zu legende, in der Gemeinde nachweisbare gültige Übung, welche auf die alte Alporndung 1554 zurückgeht, verwiesen.

Dann wurde festgestellt, welchen Gemeindeabteilungen von Jerzens (Weiler Pitzenhof usw.) die Weidenutzung zusteht. Es sind dies die Hausnummern 1–96 (ausgenommen 79–81).

Unter „Rechte auf fremdem Grund und Boden“ wurde festgestellt, dass gemäß § 63 GO das Recht zum Bezug des für den Alpbedarf nötigen Holzes aus dem Gemeindegut besteht.

Wirtschaftsplan und Verwaltungsstatut wurden von der Agrarbezirksbehörde auf der Grundlage des § 3 des Alpenschutzgesetzes, LGBL Nr. 81/1920, i. d. F. LGBL Nr. 7/1923, aufgestellt. Gemäß § 1 des Verwaltungsstatuts wird die Verwaltung des Gemeinschaftsgutes ausgeübt durch die Vollversammlung und weitere Organe. Wer die Mitglieder der Vollversammlung sind, geht aus dem Verwaltungsstatut nicht hervor. Aus § 51 der zum Alpenschutzgesetz erlassenen Durchführungsverordnung, LGBL Nr. 126/1921, ergibt sich, dass das Verwaltungsstatut insbesondere Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Teilhaber bzw. Nutzungsberechtigten zu enthalten hatte.

Als Nutzungsberechtigte können, wenn man vom obzitierten, das Recht und das Maß der Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden § 63 GO (Gemeindeordnung LGBL Nr. 1/1866) ausgeht, nur andere Personen (Liegenschaftseigentümer) als die Gemeinde angesehen werden, also die Eigentümer der obgenannten Liegenschaften mit den Hausnummern 1 bis 78 und 82 bis 96. Rein begrifflich besteht ein Unterschied zwischen dem Grundeigentümer und dem Nutzungsberechtigten. Die der Gemeinde gemäß Bescheid vom 27. Jänner 1927 zustehenden Nutzungen wurden für sie nicht aus dem Titel eines Nutzungsrechtes am Gemeindegut, sondern aus dem Titel des Eigentums am Gemeindegut festgestellt. Daraus folgt im Zusammenhalt mit der DVO LGBL Nr. 126/1921, dass für die Gemeinde Jerzens das Verwaltungsstatut keine Geltung hatte und sie nicht Mitglied der Vollversammlung, deren Einrichtung das Verwaltungsstatut vorsah, war. Daraus ergibt sich in weiterer Folge, dass die Gemeinde Jerzens nicht Mitglied der AG Tanzalpe ist.

Die Einbringung des Antrages auf Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der Benützung- und Verwaltungsrechte an der „Gemeidealpe Tanzalpe“ beim k.k. Lokalkommissär für agrarische Operationen war vom Ausschuss der Gemeinde Jerzens in der Sitzung am 12. November 1912 beschlossen worden. Dem Antrag angeschlossen wurde ein Verzeichnis sämtlicher weide-

berechtigter Gemeindemitglieder mit Angabe der Hausnummern. Eine berechtigte Liegenschaft (Hausnummer) der Gemeinde scheint darin nicht auf. Dies gilt auch für die Verzeichnisse, die im Zuge des Verfahrens erstellt wurden (Präsenzliste zum Verhandlungsprotokoll vom 7. Juli 1926, Umlaufschreiben zur Ausschreibung der Verhandlung über die Berufungen gegen den Wirtschaftsplan mit Verwaltungsstatut vom 27. Jänner 1927 und Präsenzliste zum Verhandlungsprotokoll vom 11. Mai 1927). Mit Schreiben vom 12. Dezember 1926 teilte die Gemeindevorsteherung von Jerzens der Agrarbezirksbehörde u. a. mit, dass die Grundsteuer für die Tanzalpe nicht von der Gemeinde als solcher entrichtet, sondern von der betreffenden Interessentschaft getragen wird, von Haus Nr. 1 bis 96, welche an der Alpe beteiligt resp. berechtigt sind. Die Gemeinde war also nach eigenem Bekunden nicht Mitglied der Interessentschaft.

Gemäß § 34 Abs. 1 TFLG 1996 bildet die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümer der Liegenschaften, an deren Eigentum ein Anteilsrecht an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden ist (Stammsitzliegenschaften), einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, eine Agrargemeinschaft. Aufgrund dieser Definition ist festzustellen, dass Mitglieder der AG Tanzalpe die jeweiligen Eigentümer der im Wirtschaftsplan vom 27. Jänner 1927 durch die Angabe der Hausnummern bezeichneten Liegenschaften (Stammsitzliegenschaften) in Jerzens bzw. jener Liegenschaften, die an die Stelle der urkundlich berechtigten Liegenschaften getreten sind, sind. Die Gemeinde Jerzens selbst ist jedoch nicht Mitglied.

Am 26. Februar 1929 wurde zu Zl. 176/9 von der Agrarbezirksbehörde Innsbruck (als Bestandteil des Regulierungsplanes) der Generalakt betreffend die Regulierung der Benützung- und Verwaltungsrechte an der als Gemeindegut bewirtschafteten Riegentalalpe in EZl. 168 II gemäß § 142 T.R.V. (Teilungs-Regulierungsverordnung vom 12. März 1910) erlassen. Als Gebiet wurde die Gp. 1488 festgestellt. Dieses Gebiet bildete einen eigenen Grundbuchkörper in EZl. 168 II „und steht im Eigentum der politischen Gemeinde Jerzens.“ Als Nutzungen kommen die Weide- und Holznutzung sowie der Ertrag der Jagd in Betracht. Letztere beiden Nutzungen stehen der Gesamtgemeinde zu. Die Weidenutzung steht den gleichen Gemeindeabteilungen zu, welche die Weidenutzung auf der nördlich angrenzenden Tanzalpe haben.

Der Generalakt bestimmte, dass die Verwaltung der Riegentalalpe durch die gleichen Organe wie für die Tanzalpe besorgt wird, geregelt durch das für diese Alpe aufgestellte Verwaltungsstatut vom 27. Jänner 1927. Ein

eigenes Verwaltungsstatut wurde für die Riegentalalpe nicht erlassen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Regulierung der Benützung- und Verwaltungsrechte an der „Gemeindealpe Riegental“ war vom Gemeindeausschuss am 5. März 1911 gestellt worden. Dem Antrag angeschlossen wurde ein Verzeichnis sämtlicher weiderechtiger Gemeindemitglieder mit Angabe der Hausnummern (1 bis 96). Das Regulierungsverfahren wurde mit Erkenntnis der k. k. Landeskommission für agrarische Operationen vom 2. Juni 1913, Zl. 842/3 A.O. ex 1912, eingeleitet. Im Erkenntnis wird die Riegentalalpe als Gemeindegutsalpe bezeichnet. Sie wird, wird in der Begründung ausgeführt, „im Sinn des § 63 GO gemeinschaftlich als Galtalpe genützt und ist somit ein gemeinschaftliches Gut gemäß § 4 lit. b bzw. § 5 TRLG.“ (Teilungs-Regulierungslandesgesetz vom 19. Juni 1909, LGBL. Nr. 61).

An die Stelle der in den Bescheiden vom 27. Jänner 1927 und 26. Februar 1929 genannten Grundstücke Nr. 1486 (Tanzalpe) und 1488 (Riegentalalpe) sind infolge Teilung die Grundstücke Nr. 1486/1, 1486/2, 1486/3, 1486/4, 1486/5 und 1486/6 bzw. 1488/1 und 1488/2 getreten. Die Gste. 1486/1, 1486/2, 1486/3, 1488/1 und 1488/2 sind in EZl. 167 im Eigentum der AG Tanzalpe vorgetragen; zum Gutsbestand der EZl. 167 gehört weiters das Gst. 1461. Die Gste. 1486/4, 1486/5 und 1486/6 sind in EZl. 401 im Eigentum der Hochzeiger Bergbahnen Pitztal GmbH & Co. KG vorgetragen.

Im Regulierungsverfahren für das Gemeindegut der Gemeinde Jerzens in EZl. 165 II wurde mit Bescheid vom 21. Oktober 1965 der Regulierungsplan für die AG Jerzens erlassen. Dessen Haupturkunde enthält die Feststellung, dass die Liegenschaften in EZl. 167 II und 168 II nicht zum Regulierungsgebiet zählen, sondern ein eigenes agrargemeinschaftliches Grundstück darstellen, welches im Eigentum der AG Tanzalpe steht, und die Verfügung, dass die Gp. 1488 aus EZl. 168 II abzuschreiben und der EZl. 167 II zuzuschreiben und die EZl. 168 II wegen Gutsbestandslosigkeit zu löschen ist. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Imst zu GZ 1266/1965 wurde der Regulierungsplan vom 21. Oktober 1965 im Grundbuch durchgeführt, u. a. wurde in EZl. 167 II das Eigentumsrecht für die AG Tanzalpe einverleibt.

Aus den vorliegenden Kopien der Eintragungen im vor der Umstellung auf ADV in Buchform geführten Grundbuch geht hervor, dass seit der Anlegung des Grundbuches sowohl in EZl. 167 II als auch in EZl. 168 II aufgrund der Forsteigentums-Purifikationstabelle vom 18. Juli 1848, fol. 2172, das Eigentumsrecht für die Gemeinde Jerzens einverleibt war, und zwar bis zur Verbücherung des Regulierungsplanes vom 21. Ok-

tober 1965 mit Beschluss zu GZ 1266/1965. Im A2-Blatt der EZL. 167 II wurde die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Verwaltungsstatuts durch die Agrarbezirksbehörde, im A2-Blatt der EZL. 168 II die Regulierung der Verwaltungs- und Benützungrechte ersichtlich gemacht.

Aufgrund der Feststellungen in den agrarbehördlichen Bescheiden (als solche sind die hoheitlichen Akte der Agrarbezirksbehörde anzusehen) vom 27. Jänner 1927 und 26. Februar 1929, im Erkenntnis der k. k. Landeskommision für agrarische Operationen vom 2. Juni 1913 (hinsichtlich der Riegentalalpe) und des grundbücherlichen Eigentumsstandes von der Anlegung des Grundbuches bis zum Beschluss zu GZ 1266/1965 ist davon auszugehen, dass die Grundparzellen Nr. 1486 (Tanzalpe) und 1488 (Riegentalalpe) bzw. die durch Teilung neu gebildeten Grundstücke Nr. 1486/1, 1486/2, 1486/3, 1488/1 und 1488/2 in EZL. 167 Gemeindegut waren und diese Eigenschaft durch den Übergang des Eigentumsrechtes auf die AG Tanzalpe unter Zugrundelegung der im VfGH-Erkenntnis vom 11. Juni 2008, B464/07, zum Ausdruck gebrachten Rechtsanschauung nicht untergegangen ist („konnte die Wirkung nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut“ sein). Damit „ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist.“ Daraus folgt, dass die AG Tanzalpe im Sinn des § 37 Abs. 8 TFLG 1996 als Agrargemeinschaft zu gelten hat, die teilweise, nämlich hinsichtlich der Gste. 1486/1, 1486/2, 1486/3, 1488/1 und 1488/2 in EZL. 167, aus Gemeindegut hervorgegangen ist.

Wenn „Gemeindegut als agrargemeinschaftlicher Grund einer Gemeinschaft zugeordnet“ wurde, so kann es sich dabei im Sinn des Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982, S. 14, um eine Gemeinschaft handeln, „die entweder aus den Nutzungsberechtigten mit Einschluss der Gemeinde oder aus der Gemeinde einerseits und einer Agrargemeinschaft der Nutzungsberechtigten andererseits besteht“. Auf die AG Tanzalpe trifft die zweite Erscheinungsform zu.

Zusammenfassend gelangt der Landesagrarsenat zur Ansicht, dass die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Annahme, dass die Gemeinde Jerzens nicht Mitglied der AG Tanzalpe ist, zwar zutreffend ist, die Zurückweisung des Antrages der Berufungswerberin vom 9. Jänner 2007 aber trotzdem verfehlt war, weil die auf den Antrag anzuwendende Entscheidungsgrundlage im § 37 Abs. 8 TFLG 1996 zu erblicken ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist über den Antrag neuerlich zu entscheiden.“

4. Gegen diesen Bescheid erhob die Gemeinde Jerzens eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Willkür) und auf Unversehrtheit des Eigentums behauptet wird. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof zu B 984/09 protokolliert. In der Beschwerde wird im Wesentlichen die Frage aufgeworfen, ob dann, wenn Gemeindegut vorliegt, das atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht, und als Agrargemeinschaft organisiert ist, die Gemeinde nicht zwangsläufig auch Mitglied dieser Agrargemeinschaft sein muss, bzw. wie eine Gemeinde sonst in einem solchen Fall ihr Recht auf die über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanz des Gemeindegutes zur Geltung bringen könnte. Im vorliegenden Fall habe die belangte Behörde (mit bindender Wirkung für das weitere Verfahren) festgestellt, dass die Gemeinde weder Mitglied der Agrargemeinschaft Tanzalpe, in deren Eigentum das Gemeindegut der Gemeinde übertragen wurde, noch Eigentümerin der zum Gemeindegut zählenden Grundstücke sei. Damit könne das Recht der Gemeinde auf die über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanz ihres Gemeindegutes nicht mehr zur Geltung gebracht werden. Die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde wäre dann durch die offenkundig verfassungswidrige Eigentumsfeststellung im Regulierungsplan vom 21. Oktober 1965 auch materiell für alle Zeiten beseitigt worden.

5. Gegen diesen Bescheid erhob darüber hinaus die Agrargemeinschaft Tanzalpe eine auf Art. 44 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, auf Unversehrtheit des Eigentums und auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz behauptet wird. Die Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof zu B 997/09 protokolliert. Die Behauptung des Verstoßes gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter begründet die beschwerdeführende Agrargemeinschaft damit, dass der Antrag der Gemeinde Jerzens zurückgewiesen werden hätte müssen, weil die belangte Behörde fälschlicherweise angenommen habe, dass die Entscheidungsvoraussetzungen gemäß § 37 Abs. 8 TFLG 1996 i. d. F. LGBL. Nr. 13/2007 vorgelegen hätten. Voraussetzung für die Zuständigkeit der Agrarbehörde zur Entscheidung von Streitigkeiten aufgrund dieser Regelung sei, dass die Agrargemeinschaft tatsächlich aus „Gemeindegut“ hervorgegangen ist. Bei der Auslegung des Begriffs „Gemeindegut“ i. S. v. LGBL. Nr. 13/2007 sei entsprechend dem Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 verfassungskonform vorzusetzen,

dass eine Agrargemeinschaft „aus wahren Eigentum der politischen Ortsgemeinde“ reguliert wurde, damit die Agrarbehörde zur Streitentscheidung zuständig werde. An dieser Voraussetzung fehle es im vorliegenden Fall. Die belangte Behörde habe insofern die Rechtslage gravierend verkannt. Insofern werde die beschwerdeführende Agrargemeinschaft auch im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unversehrtheit des Eigentums verletzt. Die Ausführungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid würden nämlich dazu führen, dass die beschwerdeführende Agrargemeinschaft als „Gemeindeguts-Agrargemeinschaft“ im Sinn des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446/2008 „umzuregulieren“ wäre, wodurch die Erträge aus der Substanz des Regulierungsgebietes der politischen Ortsgemeinde Jerzens zugewiesen werden würden. Das Regulierungsgebiet stand aber zu keinem Zeitpunkt im Eigentum der politischen Ortsgemeinde.

6. Die belangte Behörde hat in beiden Verfahren die Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch jeweils Abstand genommen.

7. Die beschwerdeführende Gemeinde hat im Verfahren zu B 997/09, die beschwerdeführende Agrargemeinschaft hat im Verfahren zu B 984/09 als (jeweils) mitbeteiligte Partei eine Äußerung erstattet. In den Äußerungen wird dem jeweiligen Beschwerdevorbringen entgegengetreten und die Abweisung der jeweiligen Beschwerde beantragt.

8. Mit weiterem Schriftsatz zum Verfahren B 984/09 beantragte die beschwerdeführende Agrargemeinschaft die Zurückweisung der Beschwerde mit der Begründung, dass der Instanzenzug nicht erschöpft worden sei.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat über die in sinnemäßiger Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO i. V. m. § 35 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen Beschwerden erwogen:

1. Die Beschwerde im Verfahren zu B 984/09 ist zulässig.

Zwar wurde mit dem angefochtenen Bescheid der Berufung der beschwerdeführenden Gemeinde Folge gegeben und der Bescheid der Agrarbehörde erster Instanz aufgehoben. Die Beschwerdelegitimation der beschwerdeführenden Gemeinde folgt aber aus dem Umstand, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid im Ergebnis die dem Bescheid der Agrarbehörde erster Instanz zugrunde liegende Annahme, dass die beschwerdeführende Gemeinde nicht Mitglied der Agrargemeinschaft Tanzalpe sei, bestätigt, darüber hinaus aber festgehalten hat, dass die auf den Antrag anzuwendende Entscheidungsgrundlage im § 37 Abs. 8 TFLG 1996 zu erblicken ist. Gerade durch diese Feststellung, die nach der Intention der belangten Behörde normative Wirkung über den angefochtenen Bescheid hinaus entfalten

soll, erachtet sich die beschwerdeführende Gemeinde als beschwert.

Daran vermag auch die Neuregelung des TFLG durch LGBL Nr. 7/2010, die am 19. Februar 2010 in Kraft getreten ist, nichts zu ändern.

Auch der administrative Instanzenzug wurde erschöpft. Ein Rechtszug an den Obersten Agrarsenat ist nur vorgesehen bei abändernden Erkenntnissen des Landesagrarsenates in den Angelegenheiten, die in Z. 1 bis 5 des § 7 Abs. 2 Agrarbehördengesetz genannt sind. Der angefochtene Bescheid ist zwar „abändernd“ im Sinn dieser Bestimmung (vgl. VwGH vom 22. Juni 1993, 92/07/0117 mwN), hat jedoch keine dieser genannten Angelegenheiten zum Gegenstand. Eine Berufung an den Obersten Agrarsenat gegen den angefochtenen Bescheid war daher nicht zulässig.

2. In der Sache:

2.1. Im Grundbuch am Bezirksgericht Imst war ob der Alpenparzelle Nr. 1486 (Tanzalpe) aufgrund der Forsteigentumspurifikations-Tabelle aus 1848 im Jahr 1926 in der EZl. 167 II das Eigentumsrecht für die „Gemeinde Jerzens“ einverleibt.

Im Wirtschaftsplan und Verwaltungsstatut „betreffend die gemeinschaftliche Tanzalpe (Tonsalpe) in Jerzens“ vom 27. Jänner 1927, Z775/17 ex 1926, wurde u. a. Folgendes verfügt:

„a.) Gebiet.

Das Gebiet besteht aus Grundparzelle Nr. 1486 Alpe im Ausmasse von 458 ha 89 a 56 m², verzeichnet im Grundb. Einl.-Zl. 167-II und Grundbesitzbogen Post Nr. 144 der Katastralgemeinde Jerzens.

Laut Grundbuch ist Eigentümer des Gebietes die Gemeinde Jerzens. [...]

b.) Rechtliche Verhältnisse innerhalb der Gemeinschaft.

Die Nutzungen sind:

a.) Weidenutzung,

b.) Forst - (Holz -) - Nutzung,

c.) Jagd.

Eigentümerin des obigen Gebietes ist laut Grundbuch die Gemeinde Jerzens. Der Gemeinde Jerzens steht als Grundeigentümerin auch das Jagdrecht zu, ebenso die gesamte Forstnutzung mit Ausnahme des für den Alpbedarf benötigten Holzes; ihr kommen auch allfällig sich ergebende anderweitige (oben nicht erwähnte) Nutzungen, jedoch unbeschadet der Rechte der sonstigen Berechtigten zu.

Hinsichtlich der übrigen Nutzungsberechtigten ergibt sich nach den gepflogenen Erhebungen und Verhandlungen aufgrund der gemäß § 63 GemO. zugrundezulegenden, in der Gemeinde nachweisbaren gültigen Übung, welche auf die alte Alpdordnung vom Jahre 1554 zurückgeht, ferner gemäß § 70 TRLG des erhobenen

rechtmäßigen Besitzstandes, welcher seit Menschengedenken geübt wurde, somit auch dem zehnjährigen Durchschnitt der Jahre vor der Einleitung des Verfahrens entspricht, folgendes Rechtsverhältnis.

Die Weidenutzung steht zu folgenden Gemeindeabteilungen von Jerzens: Weiler Pitzenhof, Dorf Jerzens, Weiler Egg, die Einzelhöfe Breitwies und Mittweg, Weiler Schweighof, Hag, Angerlehof, Weiler Katanger, Weiler Larchwies, Falsterwieshof, Weiler Gistlwies, Fraktion Niederhof, Fraktion Schönlarb und Weiler Schön.

Es sind dies die Hausnummern 1–96 (ausgenommen Nr. 79–81). [...]

2.2. Im Grundbuch am Bezirksgericht Imst war ob der Alpenparzelle Nr. 1488 (Riegental) aufgrund der Forsteigentumspurifikations-Tabelle aus 1848 im Jahr 1929 in der EZl. 168 II das Eigentumsrecht für die „Gemeinde Jerzens“ einverleibt.

Im Generalakt betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der als Gemeindegut bewirtschafteten Riegental-Alpe vom 26. Februar 1929, Z176/9, wird u. a. Folgendes verfügt:

„I. Gebiet:

Das Eigentumsgebiet der Riegentalalpe umfasst die Alpenparzelle Nr. 1488 im Ausmaß von 294 ha 72 a 37 m². [...]

II. Beteiligte und Anteilsrechte.

Das vorstehend beschriebene Gebiet bildet einen eigenen Grundbuchkörper in EZl. 168 II, Kat.Gde. Jerzens und steht im Eigentum der politischen Gemeinde Jerzens.

An Nutzungen kommen die Weide- und Holznutzung sowie der Ertrag der Jagd in Betracht. Letztere beiden Nutzungen stehen der Gesamtgemeinde zu.

Die Weidenutzung steht den gleichen Gemeindeabteilungen, welche die Weidenutzung auf der nördlich angrenzenden Tanzalpe in Jerzens haben, zu [...]. [...]

2.3. Im Regulierungsplan vom 21. Oktober 1965 für die Agrargemeinschaft Jerzens, Zl. III b I – 1210/23, wurde festgestellt, dass „[...] die Liegenschaften in EZl. 167 II (Tanzalpe) und 168 II (Riegentalalpe) beide der Kat.Gem. Jerzens für welche von der Agrarbezirksbehörde mit Zl. 775/17 ex 1926 vom 27. Jänner 1927 ein Wirtschaftsplan mit Verwaltungssatzungen bzw. am 26. Februar 1929, Zl. 176/9, ein Regulierungsplan erlassen wurde, nicht zum Regulierungsgebiet zählen, sondern ein eigenes agrargemeinschaftliches Grundstück darstellen, welches im Eigentum der Agrargemeinschaft Tanzalpe, Gde. Jerzens steht.

Aufgrund dieser Feststellung ist die Gp. 1488 Alpe mit 294 ha 72 a 37 m² aus EZl. 168 II lastenfrem ab- und dem Gutsbestand der Liegenschaft EZl. 167 II KG Jerzens zuzuschreiben, in EZl. 167 II das Eigentumsrecht einzuverleiben für die Agrargemeinschaft Tanzalpe,

Gde. Jerzens und die EZl. 168 II KG Jerzens wegen Gutsbestandslosigkeit zu löschen. [...]

Der Regulierungsplan ist laut Auflageklausel vom 11. bis 25. November 1965 im Gemeindeamt Jerzens zur Einsicht aufgelegt.

Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Imst vom 14. Februar 1966, Z1266/65, wurden die obigen Verfügungen des rechtskräftigen Regulierungsplanes grundbücherlich durchgeführt. In der Zustellverfügung des Beschlusses scheint auch die Gemeinde Jerzens auf.

2.4. Im angefochtenen Bescheid wird zwar unter Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446/2008 festgestellt, dass die Grundparzellen betreffend die Tanzalpe und die Riegentalalpe bzw. die durch deren Teilung gebildeten (näher bezeichneten) Grundstücke Gemeindegut waren und diese Eigenschaft durch den Übergang des Eigentumsrechtes auf die Agrargemeinschaft Tanzalpe nicht untergegangen sei. Damit sei Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten stehe und als Agrargemeinschaft organisiert sei, sodass die Agrargemeinschaft Tanzalpe im Sinn des § 37 Abs. 8 TFLG 1996 als Agrargemeinschaft zu gelten habe, die teilweise, nämlich hinsichtlich der näher bezeichneten Grundstücke, aus Gemeindegut hervorgegangen sei. Die belangte Behörde führt jedoch weiters aus, dass „wenn ‚Gemeindegut als agrargemeinschaftlicher Grund einer Gemeinschaft zugeordnet‘ wurde, ... es sich dabei im Sinn des Erkenntnisses VfSlg. 9336/1982, S. 14, um eine Gemeinschaft handeln (könne), ‚die entweder aus den Nutzungsberechtigten mit Einschluss der Gemeinde oder aus der Gemeinde einerseits und einer Agrargemeinschaft der Nutzungsberechtigten andererseits besteht‘. Auf die AG Tanzalpe trifft die zweite Erscheinungsform zu“. Die dem Bescheid der Agrarbehörde erster Instanz zugrunde liegende Annahme, dass die beschwerdeführende Gemeinde nicht Mitglied der Agrargemeinschaft Tanzalpe sei, sei zwar zutreffend, die Zurückweisung des Antrages sei aber verfehlt gewesen, weil die auf den Antrag anzuwendende Entscheidungsgrundlage in § 37 Abs. 8 TFLG 1996 zu erblicken sei, weshalb über den Antrag neuerlich zu entscheiden sei.

2.5. Im Erkenntnis VfSlg. 18.446/2008 zum Gemeindegut der Gemeinde Mieders wurde festgestellt, dass die Übertragung des Eigentums am Gemeindegut auf die Agrargemeinschaft offenkundig verfassungswidrig war. Dadurch ist Gemeindegut entstanden, das nun atypischerweise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist (vgl. VfSlg. 17.779/2006). Daraus zog der Verfassungsgerichtshof den Schluss,

dass der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, der je nach Art der Nutzung möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zutage tritt, der Gemeinde zusteht. Es wäre nämlich unsachlich und einer ersatzlosen Enteignung gleichzuhalten, wenn aus dem formalen Übergang des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft der Schluss gezogen würde, die Zuordnung des Substanzwertes an die Gemeinde sei damit als solche (auch materiell) für alle Zeiten beseitigt worden. Das für das Gemeindegut wesentliche Substanzrecht der Gemeinde muss demgemäß – entgegen dem ursprünglichen (gemeinderechtlichen) Konzept des Gemeindegutes, das sie als Eigentümerin vorsieht, – als (möglicherweise im Ausmaß wechselnder) Anteil an der Agrargemeinschaft zur Geltung gebracht werden können.

2.6. Aus dem Umstand, dass die mit dem Wirtschaftsplan und Verwaltungsstatut betreffend die gemeinschaftliche Tanzalpe in Jerzens vom 27. Jänner 1927 sowie mit dem Generalakt betreffend die Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte der als Gemeindegut bewirtschafteten Riegental-Alpe vom 26. Februar 1929 regulierten Alpenparzellen zum Zeitpunkt der Regulierungen im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde Jerzens standen, ergibt sich, dass es sich bei der Tanzalpe und der Riegentalalpe um Gemeindegut handelt, für welches im Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Jerzens das Eigentumsrecht der Agrargemeinschaft Tanzalpe festgestellt worden ist (zur Maßgeblichkeit des Grundbuchstandes vgl. VfGH vom 5. Dezember 2009, B 995/09). Demgemäß geht die belangte Behörde jedenfalls vertretbar davon aus, dass im Zuge der mit dem Regulierungsplan aus dem Jahr 1965 erfolgten Übertragung des Eigentums an diesen Grundstücken an die „Agrargemeinschaft Tanzalpe, Gemeinde Jerzens“ atypisches gemeinsames Eigentum der beschwerdeführenden Gemeinde und der Nutzungsberechtigten im Sinn des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 entstanden ist.

Die belangte Behörde verkennt die Rechtslage (in ihrer Auslegung des Gesetzes im Gefolge des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008) jedoch insoweit, als sie anhand der oben genannten Urkunden und darin getroffenen Verfügungen zu begründen versucht, dass die beschwerdeführende Gemeinde nach den Regulierungsurkunden betreffend die Tanzalpe und die Riegentalalpe in den Jahren 1926 und 1929 sowie aufgrund der Regelung des § 34 Abs. 1 TFLG 1996 nicht Mitglied der Agrargemeinschaft sowie der Vollversammlung der Agrargemeinschaft war bzw. ist. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. 18.446/2008 ausdrücklich fest-

gestellt, dass – mit Blick auf VfSlg. 9336/1982 – die Wirkung des Umstandes, dass das Gemeindegut aufgrund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Alleineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein“ konnte. Mit der (verfassungswidrigen) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaft hat die beschwerdeführende Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft.

2.7. Die belangte Behörde hat zwar den angefochtenen Bescheid aufgehoben, die Rechtsansicht der Agrarbehörde erster Instanz, dass die beschwerdeführende Gemeinde nicht Mitglied der Agrargemeinschaft Tanzalpe sei, aber als zutreffend bestätigt. Dadurch hat sie den angefochtenen Bescheid mit (objektiver) Willkür belastet und die beschwerdeführende Gemeinde in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt.

Der Bescheid ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war.

3. Die Behandlung der Beschwerde im Verfahren zu B 997/09 wird abgelehnt. Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde in einer nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossenen Angelegenheit ablehnen, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind. Nach den Beschwerdebehauptungen wären die in dieser Beschwerde gerügten Rechtsverletzungen zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen insoweit nicht anzustellen: Wie unter Punkt 2 dargestellt, geht die belangte Behörde denkmöglich davon aus, dass im Zuge der mit dem Regulierungsplan aus dem Jahr 1965 erfolgten Übertragung des Eigentums an die „Agrargemeinschaft Tanzalpe, Gemeinde Jerzens“ atypisches gemeinsames Eigentum der beschwerdeführenden Gemeinde und der Nutzungsberechtigten im Sinn des Erkenntnisses VfSlg. 18.446/2008 entstanden ist. Die Angelegenheit ist auch nicht von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen. Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen.

| VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MAI 2010 (vorläufiges Ergebnis) | | |
|---|---------------------------|-------------------------|
| | April 2010 (endgültig) | Mai 2010 (vorläufig) |
| Index der Verbraucherpreise 2005 | | |
| Basis: Durchschnitt 2005 = 100 | 109,6 | 109,7 |
| Index der Verbraucherpreise 2000 | | |
| Basis: Durchschnitt 2000 = 100 | 121,2 | 121,3 |
| Index der Verbraucherpreise 96 | | |
| Basis: Durchschnitt 1996 = 100 | 127,6 | 127,7 |
| Index der Verbraucherpreise 86 | | |
| Basis: Durchschnitt 1986 = 100 | 166,8 | 167,0 |
| Index der Verbraucherpreise 76 | | |
| Basis: Durchschnitt 1976 = 100 | 259,3 | 259,6 |
| Index der Verbraucherpreise 66 | | |
| Basis: Durchschnitt 1966 = 100 | 455,1 | 455,5 |
| Index der Verbraucherpreise I | | |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 579,8 | 580,3 |
| Index der Verbraucherpreise II | | |
| Basis: Durchschnitt 1958 = 100 | 581,6 | 582,2 |
| <p>Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat Mai 2010 beträgt 109,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für April 2010 um 0,1% gestiegen (April gegenüber März 2010: + 0,3%). Gegenüber Mai 2009 ergibt sich eine Steigerung um 1,9% (April 2010/2009: + 2,0%).</p> | | |

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
 Amt der Tiroler Landesregierung,
 Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
 6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck